

Auszug aus dem Flurkartenwerk

Kreis Melle Gemarkung Melle
 Gemeindebezirk Melle, Stadt Flur 4, 8 u. 9
 Ungef. Maßstab 1:1000

Katasteramt Melle
 Gesch. B. A. 435/69 - Kost. B. Nr. I/2550/69

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 26. April 1968 (Nds. Gesetz 1968 S. 69), in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt Melle am ... die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

REINES WOHNGEBIET (WR)
 In dem als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) ausgewiesenen Baugelände sind ein-, zwei- und dreigeschossige Gebäude in offener und geschlossener Bauweise vorgesehen. Außerdem sind Gemeinbedarfsflächen für Krankenhaus- und Friedhofszwecke vorgesehen.

§ 2
 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 Geschosshöhe (-1 Geschos) gem. § 9 1a BBauG
 Überbaubarer Bereich gem. § 9 1b BBauG
 (im gesamten Planungsraum)
 kann entsprechend § 31 (1) BBauG von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Melle eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Grundzüge der Planung keine Beeinträchtigung erfahren. Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 3
 Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,- bzw. Ersatzvornahme angedroht.
 Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 4
 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
 Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10 "Engelgarten" vom 18.12.1963 einschließlich Deckblatt vom 22.9.1967 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze im Stand vom 1. Feb. 1972. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandrig.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandrig möglich.

Melle, den 3. März 1972



Katasteramt
W. W. W. W.

Nur für den Eigenebenen bestimmt
 Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.
 Planungsinstitut Dr. H. Scholz
 45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2



ZEICHENERKLÄRUNG

- | | |
|--|---|
| <p>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>WR REINES WOHNGEBIET
 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 MI MISCHEGEBIET</p> | <p>7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN</p> <p>VERSORGUNGSFLÄCHE
 TRAFOSTATION</p> |
| <p>2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>I ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
 II ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 0,25 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 90 GA-MASSEZAHL</p> | <p>9. GRÜNFLÄCHEN</p> <p>GRÜNFLÄCHE
 SPIELPLATZ
 FRIEDHOF</p> |
| <p>3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</p> <p>o OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 HAUSGRUPPEN-ZULÄSSIG
 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 BAULINIE
 BAUGRENZE
 STELLUNG DER GEBÄUDE</p> | <p>13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN</p> <p>St STELLPLATZ
 Ga GARAGEN
 MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES</p> |
| <p>4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
 KRANKENHAUS</p> | <p>14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</p> <p>FLURSTÜCKSGRENZE-GEPL.</p> |
| <p>6. VERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 FUSSWEG</p> | |

5. Ausfertigung
 BEBAUUNGSPLAN NR. 10 ENGELGARTEN
 STADT MELLE KREIS MELLE
 DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21. 7. 1971 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
 MELLE, DEN 26. 11. 1971
 BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 20. 2. 1970 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2
 ORTSPLÄNER
 DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAG IN DER ZEIT VOM 13. 8. BIS 13. 9. 1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 MELLE, DEN 26. 11. 1971
 DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAG AM 26. 11. 1971 DURCH DEN RAT DER STADT MELLE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 MELLE, DEN 26. 11. 1971

Genehmigung RP: 29.5.1972

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 19 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 19 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 MELLE, DEN 19

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
 IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. 6. 1972
 MELLE, DEN 19

Nr. 2811

Zeichenerklärung
 Eigentums- bzw. Flurstücksgrenzen —
 Flurgrenze - - - - -
 Gemeindegrenze - - - - -

Flur 1 Blatt 5

Flur 1 Blatt 4